

§ 73 Abs. 3 wird neu eingefügt:

³ Nicht zum steuerbaren Reinertrag gehören die der Grundsteuergewinnsteuer unterliegenden Gewinne.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 90 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

2. Abgrenzung der Steuerhoheiten

§ 90. Von den Steuerpflichtigen der Landgemeinden erhebt der Kanton nur die Hälfte der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errechneten Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer der natürlichen Personen, soweit das Einkommen und der Gewinn nicht aus Grundstücken stammt, die in der Stadt gelegen sind. Die Landgemeinden erheben von den natürlichen Personen eine Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; sie beträgt mindestens 40% und höchstens 50% der nach diesen Bestimmungen ermittelten Steuer.

³ Die Landgemeinden erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse die Hälfte der Kapitalsteuer, der progressiven (nicht jedoch der prozentualen) Ertragssteuer, der Grundstücksteuer und den von ihnen gemäss Abs. 1 für natürliche Personen festgelegten Anteil der Grundstückgewinnsteuer, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Landgemeinden oder für Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Landgemeinden bezahlt haben. Bei einer Festlegung des Grundstückgewinnsteueranteils der Landgemeinden unter 50% ermässigt sich die zu erhebende Steuer in entsprechendem Masse.

§ 91 Abs. 4 wird neu eingefügt:

⁴ Nach den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1994 sind erstmals zu veranlagten die Steuern auf den Grundstückgewinnen, die im Jahre 1995 erzielt worden sind.

II.

Diese Änderung im Sinne des Initiativbegehrens ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen.

Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden (§ 12 IRG), ist die Änderung des Gesetzes nochmals zu publizieren und untersteht dem Referendum.

Basel, den 8. Juni 1994
C 1994-060

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. Th. Staehelin
Der I. Sekretär: F. Heini

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 1994

Grossratsbeschluss betreffend Ersatz, Ausbau und Sanierung der Kehrichtverbrennungsanlage

Vom 15. Juni 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die mit dem Kanton Basel-Landschaft, der BASORAG, der Ciba, Coop Basel, der F. Hoffmann-La Roche AG, dem Gewerbeverband Basel-Stadt, den Industriellen Werken Basel und der Migros Genossenschaft Basel abgeschlossene Vereinbarung vom 25. Januar 1994 betreffend gemeinsame Durchführung von Abfallentsorgungsmassnahmen wird genehmigt.
2. Der für die Erhöhung der Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Pro Rheno AG erforderliche Kredit von Fr. 15 000 000.- wird zu Lasten des Staatsvermögens bewilligt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die von der Pro Rheno AG ausgegebenen Anleiheobligationen im Namen des Kantons Basel-Stadt zu verbürgen.
4. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf sein Oberaufsichtsrecht, legt für Ersatz, Ausbau und Sanierung der Kehrichtverbrennungsanlage folgende Richtlinien fest:
 - a) Das dem Ratschlag zugrundeliegende Mengengerüst wird in der Phase der Projektierung weiter verfolgt. Falls die berechneten Mengen in diesem Zeitraum unterschritten werden, soll das Projekt mit den 3 Ofenlinien entsprechend redimensioniert werden.
 - b) Dem Grossen Rat ist innert Jahresfrist ein Abfallvermeidungskonzept zu unterbreiten, das die Vermeidungspotentiale in den verschiedenen Sektoren und die erforderlichen Massnahmen beschreibt.
 - c) Soweit möglich sind die Schadstoffemissionsfrachten – auch bei Einhaltung aller eidgenössischen und kantonalen Grenzwerte – weiter zu senken.
 - d) Die Pro Rheno AG soll nur zur Finanzierung der KVA III verwendet werden. Weitere Projektfinanzierungen müssen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - e) Dem Grossen Rat sind die Jahresberichte der Pro Rheno AG zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 15. Juni 1994

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. Th. Staehelin
Der I. Sekretär: F. Heini

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 1994

Grossratsbeschluss betreffend Einbindung der ausgebauten Kehrichtverbrennungsanlage in das Fernwärmenetz

Vom 15. Juni 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, bewilligt für die Einbindung der ausgebauten Kehrichtverbrennungsanlage in das Fernwärmenetz einen Kredit von Fr. 18 000 000.- zu Lasten der Rechnung des Anlagenkapitals der Industriellen Werke Basel, Rechnungskreis Fernwärme (Position 905.031).

Die Kosten beziehen sich auf die Preisbasis 1. Oktober 1993.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 15. Juni 1994

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. Th. Staehelin
Der I. Sekretär: F. Heini

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 1994

Grossratsbeschluss betreffend Ersatz, Ausbau und Sanierung der Kehrichtverbrennungsanlage, Stromversorgung

Vom 15. Juni 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, bewilligt für die Stromversorgung der erneuerten Kehrichtverbrennungsanlage den erforderlichen Kredit von Fr. 3 380 000.- zu Lasten des Anlagenkapitals der Industriellen Werke Basel, Rechnungskreis Elektrizität (Positionen 905.011, 905.014, 905.015).

Die Kosten beziehen sich auf die Preisbasis 1. Oktober 1993.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 15. Juni 1994

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. Th. Staehelin
Der I. Sekretär: F. Heini

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 1994

2 spezielle fachgeschäfte im gundeli

helio-express ag

lichtpaus- und reprografie-atelier
color-grosskopien
plot-service

gempenstrasse 70, telefon 361 62 22

copy-press-gundeli

● schnelldruck ● bindesysteme ● color laser-kopien ● computerlisten-kopien ● laminieren ● textil-druck (t-shirts, krawatten, magnettafeln ● puzzle etc.)

güterstrasse 126, telefon 361 15 40